



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 wel/Da
Ansprechpartnerin:
Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-226

17. Februar 2014

Rechtmäßigkeit einer Regelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Durchführung „Aktueller Stunden“ in Ratssitzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbach, sehr geehrter Herr Wilhelm,

ich nehme Bezug auf unser Telefonat sowie auf Ihr Schreiben vom 27.01.2014, ob die beantragte Regelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Durchführung „Aktueller Stunden“ in Ratssitzung rechtmäßig ist, wie folgt Stellung:

Gemäß § 48 Abs. 1 GO NW setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Tagesordnung ist, wie auch Zeit und Ort der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates unter engen Voraussetzungen (kein Aufschub möglich, besondere Dringlichkeit) erweitert werden. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er entsprechend der Aufgabenzuständigkeiten dieser beiden Organe dem Bürgermeister eine verwaltende Rolle zukommen lässt, wohingegen sich der Rat überwiegend mit den inhaltlichen Fragen beschäftigen soll.

Diesem Konzept widerspricht die vorgeschlagene Regelungen in einigen Punkten.

Gemäß Abs. 3 der Regelung kann das Thema der Aktuellen Stunde sowohl von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder von der Fraktion angemeldet werden. Der Antrag kann sowohl an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder an eine Fraktion gestellt werden. Im Widerspruch dessen schreibt § 48 GO jedoch vor, dass die Festsetzung der Tagesordnungspunkte vor Eröffnung der Ratssitzung alleinige Sache des Bürgermeisters ist. Nur an ihn kann ein entsprechender Antrag gestellt werden. Diese stellt eine seiner wichtigsten Aufgaben dar. Er hat damit das Vorrecht zu bestimmen, worüber im Rat beraten und entschieden wird (Rehn/Cronauge/von Lenep/Knirsch, GO, 37. Erg September 2011 § 48 I. 1.). Dieses Recht würde durch eine solche Regelung beschnitten werden. Eine solche Normierung in der Geschäftsordnung ist damit mit der Regelung des § 48 Abs. 1 S. 1 GO NW unvereinbar.

Zudem soll nach Abs. 3 der vorgeschlagenen Regelung ein Antrag über das Thema dieser aktuellen Stunde bis am Tag vor der Ratssitzung (bis 24 Uhr) erfolgen. Hieraus lässt sich folgern, dass noch am Tag der Ratssitzung die Tagesordnung um einen Punkt, den der aktuellen Stunde, ergänzt werden kann. Eine rechtzeitige Benachrichtigung der Bürger gemäß Abs. 1 S. 4 wird bei einer so knapp berechneten Frist nicht möglich sein. Nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch-Gladbach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdrucken in den örtlichen Tageszeitungen.

Dies kann jedoch nicht mehr erfolgen, wenn Anträge für die aktuelle Stunde nach Redaktionsschluss eingehen. Unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, so ist dies ein schwerwiegender Verfahrensfehler, der dazu führt, dass die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unwirksam sind (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO, 34. Erg. November 2009 § 48 II.). Insoweit entsteht die Gefahr, dass durch die in diesem Satz getroffene Normierung, die Erfordernisse des Abs. 1 S. 4 unterlaufen werden können und damit weitreichende Konsequenzen für die gefassten Beschlüsse entstehen.

In Abs. 7 der zu untersuchenden Regelung kann bei Vorliegen mehrerer Themen für die aktuelle Stunde, soweit nicht zuvor darüber Einigkeit erreicht wurde, der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder entscheiden, welches Thema oder ggf. auch welche Themen behandelt werden. Diese Regelung widerspricht dem oben bereits aufgezeigten Grundsatz, dass ab dem Zeitpunkt, in dem der Rat zusammentritt, dieser zwar die Tagesordnung erweitern kann, aber gemäß Abs. 1 S. 5 nur unter der Einschränkung, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist.

Eine Angelegenheit duldet keinen Aufschub, wenn unter Berücksichtigung der Ladungsfrist die Entscheidung nicht bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass ein irreversibler Nachteil eintritt (OVG Münster, Urt. v. 28.02.1973 – III A 253/72 – in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO, 39. Erg., Juli 2013 § 48 III.). Von äußerster Dringlichkeit ist eine Angelegenheit, wenn eine sofortige Entscheidung des Rates geboten ist (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO, 39. Erg., Juli 2013 § 48 III.).

Die „Aktuelle Stunde“ kann bereits aufgrund ihrer Definition gemäß Abs. 2 keine Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 S. 5 sein. Demnach dient die aktuelle Stunde dem „vorläufigen Austausch von Meinungen“ und der bloßen „Unterrichtung zu aktuellen kommunalpolitischen Ereignissen und Problemen“. Bereits diese Wortwahl widerspricht der nach S. 5 erforderlichen dringlichen Entscheidungsfindung. Damit greift die Regelung auch in diesem Bereich in den Grundgedanken des Gesetzgebers hinsichtlich der Aufgabenverteilung ein. Für den Rat soll gerade nicht die Organisation der Tagesordnungspunkte, sondern die Beratung über deren Inhalte im Vordergrund stehen. Abs. 7 ist damit mit § 41 Abs. 1 S. 5 GO unvereinbar.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Problematik der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Aktuelle Stunde“ ohne weitere Thematisierung ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 62 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vorzubereiten. Insoweit muss er dem Rat auch eine angemessene Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung ermöglichen (Kleerbaum/Palmen-Wagner, GO, § 48 I.). Dieser Pflicht kann er aber nur nachkommen, wenn er diese hinreichend bestimmt aufgestellt hat. Daher gilt der Grundsatz, dass die Tagesordnungspunkte so genau bezeichnet werden, dass Ratsmitglieder und Zuhörer erkennen können, über was beraten und beschlossen wird (Kleerbaum/Palmen-Wagner, GO, § 48 II.1.). Beispielsweise ist die Bezeichnung „Verschiedenes“ so unbestimmt, dass kein inhaltlicher Beschluss hierunter gefasst werden kann (Kleerbaum/Palmen-Wagner, GO, § 48 II.1.). Nicht anders zu beurteilen ist dies, wenn allgemein die Bezeichnung „Aktuelle Stunde“ verwendet wird. Selbst die Heranziehung der Definition nach Abs. 2 reicht hierfür nicht aus. Sie ist ebenfalls zu allgemein gehalten. Es kommt entscheidend auf das zu diskutierende Thema an. Über dieses kann auch ein Beschluss gefasst werden.

Aufgrund der dargestellten Widersprüche zu Regelungen der Gemeindeordnung teilen wir Ihre Auffassung und empfehlen eine solche Regelung zur „Aktuellen Stunde“ nicht aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Anne Wellmann)